

**Satzung**  
**und Gebührensatzung**  
**der Stadt Munster für die Stadtbücherei Munster**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 10. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 04. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadt Munster unterhält in der Stadtbücherei Munster, Friedrich-Heinrich-Platz 20, eine öffentliche Bibliothek. Sie kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Kapazität von allen Einwohnern und Gästen der Stadt benutzt werden. In Verbindung mit anderen Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere im Vortragssaal und in Unterrichtsräumen, ist die Stadtbücherei Munster eine herausragende kulturelle und soziale Einrichtung. Sie dient mit ihren Angeboten insbesondere der Information, der Bildung und Fortbildung, der Unterhaltung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

**§ 2**  
**Öffnungszeiten**

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung vom Verwaltungsausschuss festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

**§ 3**  
**Benutzerkreis, Benutzung**

- (1) Alle Personen von Vollendung des 6. Lebensjahres an sind berechtigt gegen Vorlage des Nuterausweises Medien aus der Stadtbücherei auszuleihen. Der Nuterausweis wird auf Antrag durch die Stadtbücherei ausgestellt. Personen von der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen für die Ausstellung eines Nuterausweises das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Der Nutzer erkennt damit die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichtet sich, diese und die sonstigen für die Benutzung der Stadtbücherei gegebenen Anweisungen und Regeln zu beachten. Die Stadt kann verlangen, dass der Personalausweis vorzulegen ist, bevor der Nuterausweis ausgestellt wird. Der Nuterausweis wird dem Nutzer ausgehändigt; er bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei mitzuteilen. Die Benutzer erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten in maschinenlesbarer Form vorliegen.
- (2) Die Zahl der Medien, die ein Nutzer gleichzeitig ausleihen darf, kann begrenzt werden.

- (3) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Medien dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Für evtl. auftretende Viren kann die Stadtbücherei nicht haftbar gemacht werden.
- (4) Für die Benutzung des öffentlichen Internetzugangs gelten gesonderte Benutzungshinweise, die durch die Büchereileitung ausgegeben werden.

#### **§ 4**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Rückgabe**

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen und für alle anderen Medien 2 Wochen. Innerhalb dieser Leihfrist werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Die Leitung der Bücherei kann für bestimmte Medien kürzere Zeiträume bestimmen. Die Dauer der Leihe kann auf Antrag - auch telefonisch - verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt.
- (2) Nicht zum Bestand der Stadtbücherei gehörende Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung sind zu beachten.
- (3) Die geliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Frist an die Stadtbücherei zurückzugeben. Ist die Frist überschritten worden, wird die Rückgabe schriftlich angemahnt. Kommt der Nutzer seiner Rückgabepflicht trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht nach, wird die Leihsache auf seine Kosten eingezogen.

#### **§ 5**

#### **Gebühren**

- (1) Ab dem Tage der Überschreitung der Leihfrist wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 0,10 € je Medium und Öffnungstag erhoben.
- (2) Die Gebühr für das Einziehen der Leihsache und der aufgelaufenen Gebühren beträgt 5,00 EURO. Sie wird neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Die Gebühr für den Ersatz eines beschädigten oder verlorengegangenen Leserausweises beträgt 3,00 EURO.
- (4) Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind die Auslagen zu ersetzen, die der Stadt durch die Erinnerungen bzw. Einziehung entstehen. Das gleiche gilt für die Benachrichtigung über ein vorgemerktetes Medium. Die Gebühren nach Abs. 2 – 4 werden gemäß der Verwaltungskostensatzung vom 15. November 1990, in der zur Zeit geltenden Fassung, erhoben.

## **§ 6 Sonstige Regelungen**

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien oder sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln, um Verschmutzungen, Beschädigungen und Verluste zu vermeiden. Als Beschädigungen gelten auch das Umbiegen und Anfeuchten von Ecken und jegliche Eintragungen in die Bücher. Der Nutzer soll auf Mängel hinweisen, die er feststellt, wenn er ein Medium entgegennimmt.
- (2) Der Verlust eines Mediums ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Beschädigungen oder Verlust eines Mediums ist der Nutzer schadenersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Leihsache.
- (4) Nutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben, falls sich ausgeliehene Medien in der Wohnung befinden, die Stadtbüchereiverwaltung zu verständigen, die erforderlichenfalls die Bücher abholen und desinfizieren lässt.
- (5) In der Stadtbücherei Munster darf nicht geraucht werden.

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Den Anordnungen und Weisungen des Personals der Stadtbücherei ist Folge zu leisten. Die Leitung der Stadtbücherei kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen haben oder sich nicht büchereigerecht verhalten haben, von der Benutzung der Stadtbücherei befristet ausschließen. Ein Ausschluss von mehr als 4 Wochen ist dem Verwaltungsausschuss vorbehalten.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 20. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührensatzung der Stadt Munster für die Stadtbücherei Munster vom 08. September 1977 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.01.1988 außer Kraft.

Munster, den 04. November 1993

Bürgermeister

(L. S.)

Stadtdirektor

---

Bekanntmachung am 30.12.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 13/1993

1. Änderungssatzung (Änderung § 5 Abs. 1) vom 08.02.1996, Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. am 30.03.1996, in Kraft mit Veröffentlichung.

2. Änderungssatzung (Änderung in §§ 3 u. 4 und Neufassung § 5) vom 11.12.1997, Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 17.12.1997 in Kraft mit Veröffentlichung.
3. Änderungssatzung (Änderungen in §§ 3, 4 und 5) vom 03.05.2001, Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 02.10.2001, gültig ab 01.01.2002.
4. Änderungssatzung (Änderung in §§ 4, 5, 6 und 7 und Ergänzung der Überschriften) vom 04.03.2005, Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 10.03.2005, in Kraft mit Veröffentlichung.